

b) den Rat der Stadt zu wählen und abzuwählen. Die Mitglieder des Rates der Stadt sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, über Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, an ihrer Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern der Stadt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Stadtausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates der Stadt wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus der Mitte des Rates der Stadt den Bürgermeister als Vorsitzenden, den (die) Stellvertreter des Bürgermeisters und den Sekretär des Rates;

c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuwählen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

d) die vom Rat der Stadt ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;

e) auch Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

II.

Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Beschlüsse

L. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt sind auf den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung tagt mindestens alle zwei Monate.

Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsausschüssen usw. zusammen. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung der Stadt führen die Stadtverordnetenversammlung und der Ortsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.

3. Die Stadtverordnetenversammlung lädt entsprechend den zu beratenden Problemen sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauemforscher, Aktivisten, Agronomen, Lehrer, Ärzte, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu ihren Tagungen ein. Sie tragen der Stadtverordnetenversammlung ihre Erfahrungen und **Auffassungen zur Lösung der Aufgaben vor.**

4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates der Stadt über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.

5. Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung sind vom Rat der Stadt gemeinsam mit den* ständigen und zeitweiligen Kommissionen, mit der Tagungsleitung und in enger Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsausschüssen usw. langfristig vorzubereiten.

Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlußvorlagen können vom Rat der Stadt, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung der Werkstätten der Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie auf die Erfahrungen von Einwohnern der Stadt, die auf den jeweiligen Gebieten besonders bewandert sind.

Wichtige Beschlußtentwürfe werden vor ihrer Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung mit den Einwohnern der Stadt beraten. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung der Stadtverordnetenversammlung wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Bürgermeister.

7. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu dem jeweiligen Aufgabengebiet sollen enthalten:

a) die zur Lösung gesamtstaatlicher Hauptaufgaben erforderlichen Maßnahmen;

b) genaue Angaben darüber, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden sollen und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben verfügbar sind;

c) die besten Erfahrungen;

d) die namentliche Bezeichnung der für die Durchführung Verantwortlichen und die Termine der Rechenschaftslegung;

e) Angaben über die Organisation der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung.

8. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Bürgermeister ausgefertigt. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben.

9. Empfehlungen in Beschlüssen für die dem Rat der Stadt nicht unterstellten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sind unmittelbar nach der Tagung der Stadtverordnetenversammlung in den Leitungen der Betriebe, Einrichtungen und in den Vorständen oder in den Mitgliederversammlungen der Produktionsgenossenschaften zu beraten. Über